

LEGALNEWS

Richtig (re)agieren in der Corona-Krise | März 2020

Weitere Erleichterungen für von Covid-19 betroffene Unternehmen: Bundesregierung stellt Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – zunächst bis zum 30. September 2020 – in Aussicht!

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie abzumildern hat die Bundesregierung einen **Schutzschild für Unternehmen in der Krise** vorgestellt, der neben Kurzarbeitergeld und Steuerstundungen auch einen unbegrenzten Kreditrahmen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) vorsieht.

Als flankierende Maßnahme hat die Bundesregierung zusätzlich eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht angekündigt, da aus organisatorischen und administrativen Gründen im Rahmen des Bewilligungsprozesses nicht sichergestellt ist, dass diese Hilfen rechtzeitig bei den betroffenen Unternehmen ankommen. Als direkte rechtliche Folge wäre die Geschäftsleitung in der Zwischenzeit gesetzlich verpflichtet, für das Unternehmen bei Eintritt von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit Insolvenz anzumelden. Durch die begrüßenswerte Aussetzung dieser Pflicht erhalten Unternehmen, die durch Covid-19 in wirtschaftliche Schieflage geraten sind, künftig mehr Zeit, um die Krise zu überdauern, ohne zwingend einen Insolvenzantrag stellen zu müssen.

1. Für welche Unternehmen gilt die Ausnahme?

Voraussetzung für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll sein, dass

- die Zahlungsunfähigkeit bzw. die Überschuldung auf den Auswirkungen der

Covid-19 Pandemie beruht,

- ein Antrag auf öffentliche Hilfen gestellt und/oder ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen laufen, und
- dadurch begründete Aussichten auf die Sanierung des Unternehmens bestehen.

2. Was bedeutet „Aussetzung der Insolvenzantragspflicht“ genau?

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, besteht für die antragspflichtigen Personen gemäß § 15a InsO (z.B. den Geschäftsführer einer GmbH) bis zum 30. September 2020 abweichend von der gesetzlichen Regelung übergangsweise keine Insolvenzantragspflicht. Ist die Krise des Unternehmers auch nach dem 30. September 2020 nicht abgewendet, beginnt die reguläre 3-Wochen Frist für die Insolvenzantragstellung jedoch erneut zu laufen.

3. Ab wann soll die Aussetzung gelten?

Die Erleichterung ist – Stand 16. März 2020 – *noch in Planung*. Wann die Regelung in Kraft treten wird, steht derzeit noch nicht fest; es sprechen jedoch gute Gründe dafür, dass diese Aussetzung der Insolvenzantragspflicht voraussichtlich innerhalb weniger Tage umgesetzt wird.

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

BEI FRAGEN WENDEN SIE SICH GERNE AN:



Dr. Sven Tischendorf, MBA
sven.tischendorf@actlegal-act.com



Dr. Felix Melzer
felix.melzer@actlegal-act.com